

BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2025.4 vom 14. April 2025

BS Appellationsgericht, 2025-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGZ.2025.4

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2025.4 du 14 avril 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2025.4 del 14 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Wegen Verletzung von Amtspflichten bei den Gerichten kann schriftlich mit Antrag und Begründung bei der betreffenden Aufsichtsbehörde eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden (§ 68 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Appellationsgericht beurteilt nicht nur aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen das Zivilgericht, sondern auch aufsichtsrechtliche Anzeigen, die sich wie die vorliegende Anzeige gegen die Schlichtungsbehörde des Zivilgerichts richten (AGE BEZ.2024.76 vom 10. Januar 2025 E. 1 mit Nachweisen).

Da der Anzeigsteller seine Eingabe als «Aufsichtsbeschwerde gegen die Verfahrensführung der Schlichtungsbehörde» bezeichnet und «schwerwiegende Verfahrensmängel» rügt, die geeignet seien, die ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens zu untergraben, und für den Anzeigsteller eine erhebliche, psychisch belastende und eine rechtlich unhaltbare Drucksituation geschaffen hätten, ist die Eingabe als aufsichtsrechtliche Anzeige zu qualifizieren.

Zuständig für die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anzeige ist ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziffer 12 GOG). Das Appellationsgericht als Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt vom Amtes wegen fest (§ 68 Abs. 5 GOG) und überprüft die erhobenen Rügen mit freier Kognition. Es gibt dem Anzeigsteller Auskunft über die Erledigung seiner Anzeige (§ 68 Abs. 5 GOG). Gemäss der ständigen Praxis des Appellationsgerichts erfolgt diese Auskunft in Form eines begründeten Entscheids (AGE DGZ.2020.6 vom 27. November 2020 E.1.3).

E. 2

Juni 2025 dem Unternehmer nicht nureineNachfrist zur Zahlung des Kostenvorschusses gewährt habe, sondern eine zweite Nachfrist oder eine geänderte Nachfrist: Mit Verfügung vom 2. Juni 2025 wies die Schlichterin den Anzeigsteller darauf hin, dass bei Nichtzahlung des Kostenvorschusses von Gesetzes wegen (Art. 101 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]) eine Nachfrist zu setzen sei. Bei der Frist gemäss der Verfügung vom 22. Mai 2025 handle es sich offensichtlich um einen Verschreiber: Gemeint gewesen sei der 6. Juni 2025, zumal der 6. Juli 2025 ein Sonntag sei und gerichtliche Fristen nicht auf einen Sonntag gesetzt würden. Dieser Verschreiber werde wiedererwägungsweise korrigiert. Dieses Vorgehen der Schlichterin ist nicht zu beanstanden: Entgegen der Auffassung des Anzeigestellers war die Schlichterin befugt, einen Verschreiber in der Verfügung vom 22. Mai 2025 wiedererwägungsweise zu korrigieren und so die Nachfrist zu ändern (Seiler, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 4. Auflage, Zürich 2025, Art. 124 N 6). Eine Verletzung von

Verfahrensvorschriften durch die Schlichterin liegt nicht vor.

Zum zweiten Kritikpunkt des Anzeigestellers, wonach die Schlichterin ihm unzulässigerweise bereits vor Eingang des Kostenvorschusses mitgeteilt habe, dass ein Schlichtungsgesuch gegen ihn eingereicht worden sei: Es ist unbestritten, dass die Schlichtungsbehörde von der gesuchstellenden Partei die Leistung eines Kostenvorschusses verlangen kann (vgl. nur Honegger, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 4. Auflage, Zürich 2025, Art. 207 N 3), und zwar naturgemäss vor der Vorladung zu einer Schlichtungsverhandlung oder vor der Anordnung eines Schriftenwechsels. Im vorliegenden Fall setzte die Schlichterin dem Unternehmer mit Verfügung vom 14. April 2025 eine Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses und stellte das Schlichtungsgesuch dem Besteller vorerst zur Kenntnis zu. Dieses Vorgehen ist völlig üblich. Zudem sieht Art. 202 Abs. 3 ZPO entgegen der Auffassung des Anzeigestellers auch nicht zwingend vor, dass die Schlichtungsbehörde das Schlichtungsgesuch und die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung der gesuchsbeklagten Partei gleichzeitig zustellt. So ist ohne Weiteres anerkannt, dass die Schlichtungsbehörde (allenfalls nach Eingang des Kostenvorschusses) das Schlichtungsgesuch der gesuchsbeklagten Partei zur schriftlichen Stellungnahme zustellt, also einen Schriftenwechsel anordnet, ohne dass sie gleichzeitig zur Verhandlung lädt (vgl. etwa Honegger, a. a. O., Art. 202 N 15). Schliesslich ist nicht ersichtlich, inwiefern die vorzeitige Zustellung des Gesuchs an die gesuchsbeklagte Partei für diese nachteilig sein soll. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Schlichterin keine Verfahrensvorschriften verletzt hat, indem sie gleichzeitig mit der Kostenvorschussanforderung dem gesuchsbeklagten Anzeigesteller das Schlichtungsgesuch zur Kenntnisnahme zustellte.

Zum dritten Kritikpunkt des Anzeigestellers, wonach die Schlichterin sein rechtliches Gehör verletzt habe, da seine Stellungnahme vom 19. April 2025 unbeantwortet geblieben sei: Der Anzeigesteller macht geltend, er habe in dieser Stellungnahme beantragt, angesichts der offensichtlichen Rechtsmissbräuchlichkeit des Schlichtungsgesuchs von der Teilnahme an der Schlichtung befreit zu werden. Die Schlichterin habe diese Eingabe nicht beantwortet, sondern lediglich zur Kenntnis genommen. Dies sei ein klarer Verstoß gegen sein rechtliches Gehör (Anzeige, S. 2 oben). In seiner 7-seitigen Stellungnahme vom 19. April 2025 machte der Anzeigesteller Ausführungen zum Ursprung der Geschäftsbeziehung zwischen ihm und dem Unternehmer, zur Nichterfüllung des Vertrags durch den Unternehmer, zur Verletzung von Vertragspflichten, zur unstimmgigen Schlussrechnung, zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens durch den Unternehmer sowie zum vom Unternehmer verursachten Schaden und Stress (Eingabe, S. 1■5). Zusammenfassend warf der Anzeigesteller dem Unternehmer die Verletzung vertraglicher Pflichten, Rechtsmissbrauch und verschiedene Straftaten vor (Betrug, Urkundenfälschung, Vertrauensbruch, ungetreue Geschäftsbesorgung, versuchte Erpressung und Nötigung) (S. 5). Angesichts dieser Ausführungen beantragte der Anzeigesteller die «Befreiung von der Teilnahme an der Diskussion»; er lehne «jegliche Schlichtung als solche auf der Grundlage offensichtlich betrügerischer Tatsachen» ab. Sollte die Schlichterin dennoch seine persönliche Anwesenheit für erforderlich halten, werde er erscheinen, jedoch ausschliesslich, um seinen bereits schriftlich dargelegten Standpunkt zu bestätigen (S. 6). Schliesslich behielt sich der Anzeigesteller vor, Schadenersatz gegen den Unternehmer geltend zu machen (S. 7 f.). Mit Verfügung vom 23. April 2025 stellte die Schlichterin die Stellungnahme vom 19. April 2025 dem Unternehmer zu und stellte in Aussicht, dass

weitere Verfügungen nach Eingang oder Nichteingang des Kostenvorschusses erfolgen würden. Nachdem der Unternehmer den Kostenvorschuss geleistet hatte, lud die Schlichterin mit Verfügung vom 16. Juni 2025 die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung am 3. Juli 2025. Entgegen der Ansicht des Anzeigestellers hat die Schlichterin mit diesem Vorgehen dessen Stellungnahme vom 19. April 2025 nicht unbeantwortet gelassen und dessen rechtliches Gehör nicht verletzt. Mit den Verfügungen vom 23. April 2025 und vom 16. Juni 2025 antwortete die Schlichterin durchaus auf den Antrag des Anzeigestellers auf Befreiung von der Schlichtungsverhandlung ■ und zwar negativ. Eine Begründung dieser negativen Antwort war nicht erforderlich, hatte der Anzeigsteller doch in seiner Eingabe vom 19. April 2025 selbst bestätigt, dass er zur Schlichtungsverhandlung erscheinen werde, falls die Schlichterin seine Anwesenheit für notwendig halte. Die Schlichterin hat auch in diesem Punkt keine Verfahrensvorschriften verletzt.

E. 2.3

2.3.1 Im vorliegenden Fall stellt sich zunächst die Frage, ob der Anzeigsteller mit seiner aufsichtsrechtlichen Anzeige nicht die Überprüfung ergangener Entscheide und Verfügungen auf formelle oder materielle Mängel verlangt. Auf eine solche Anzeige könnte nicht eingetreten werden, da die Aufhebung einer Verfügung oder eines Entscheids nur im Rahmen einer Berufung oder einer Beschwerde erfolgen kann (vgl. oben E. 2.2 zweiter Absatz).

2.3.2 Die Frage, ob auf die Anzeige einzutreten ist, kann offengelassen werden. Wenn man nämlich auf die Anzeige einträte, wäre festzustellen, dass die Schlichterin keine Verfahrensvorschriften verletzt hat, geschweige denn in gravierender Weise:

Zum ersten Kritikpunkt des Anzeigestellers, wonach die Schlichterin mit der Verfügung vom

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass kein pflichtwidriges Verhalten der Schlichterin festzustellen ist. Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Für das aufsichtsrechtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben (vgl. § 68 Abs. 6 GOG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.